

Amtstafel der Gemeinde Langenegg

Mario Nußbaumer
T +43 (5513) 4101-19
energie@langenegg.at

Zahl Ig131.9-19/2019-1-10
Langenegg, den 14.11.2019

Parteiengehör

Sarah Fuchs und Christof Schneider, Hub 113, 6941 Langenegg haben mit Eingabe vom 2.10.2019 und unter Vorlage von Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 30.10.2019 und 02.10.2019 um die baupolizeiliche Bewilligung für Umbau des bestehenden Gebäudes auf der Liegenschaft, Gst.-Nr. 166/2, KG 91013, Hub 113, 6941 Langenegg, angesucht.

Die Baubehörde erwägt in dieser Angelegenheit die Bewilligung ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung unter Vorschreibung entsprechender Auflagen zu erteilen.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den vorgenannten Plan- und Beschreibungsunterlagen.

Ergänzend wird festgehalten:

Die Zufahrt zum Gebäude ist bestehend und wird nicht verändert.

Beurteilung des Vorhabens aus nachbarrechtlicher Sicht:

Das Baugesetz, LGBl.Nr. 52/2001, i.d.g.F., räumt den Nachbarn nur ein eingeschränktes Mitspracherecht ein (§ 26).

Die Nachbarn (jeder Eigentümer oder Bauberechtigte eines fremden Grundstückes, der zum Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, gegen welche die Bestimmungen dieses Gesetzes einen Schutz gewähren, zu rechnen ist) haben ein subjekt-öffentliches Recht darauf, dass

- 1) die gesetzlichen Bauabstände und Abstandsflächen eingehalten werden,
- 2) das Baugrundstück nur so bebaut wird, dass die Nachbargrundstücke nicht durch Naturgefahren (Lawinen, Rutschungen, Steinschlag, Wasser, Vermurungen u.d.g.l.) gefährdet werden (umfasst auch Gefahren im Zuge der Bauführung wie z.B. Pilotieren, Grundwasserabsenkung),
- 3) Bauwerke keinen Verwendungszweck haben, der eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung oder eine Gefährdung des Nachbarn erwarten lässt,

- 4) die Festlegungen eines allfälligen Bebauungsplanes über die Baugrenze, Baulinie und die Höhe des Bauwerks, soweit das Bauwerk nicht mehr als 20 Meter vom unmittelbar an das Baugrundstück angrenzenden Nachbargrundstück entfernt ist, eingehalten werden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das antragsgegenständliche Vorhaben die gesetzlich geforderten Abstände mit Ausnahme zu den Nachbarliegenschaften, Gst. Nr. 1206/9 (Güterweg) und 166/1 (Georg Fuchs) eingehalten werden. Die Nachbarn haben der erforderlichen Abstandsnachsicht zugestimmt.

Da die erforderliche Zustimmung der Grundeigentümer für die Erteilung einer Abstandsnachsicht vorliegen und die Interessen der Sicherheit, der Gesundheit sowie des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes nicht beeinträchtigt werden, beabsichtigt die Behörde eine Abstandsnachsicht gemäß § 7 Abs. 1 lit. a) Baugesetz, LGBl.Nr. 52/2001, i.d.g.F., zu erteilen.

Des Weiteren kann festgehalten werden, dass das Vorhaben hinsichtlich Punkt 2, 3 und 4 unproblematisch ist.

Die Baubehörde räumt Ihnen als Nachbar im Rahmen des Parteiengehörs die Gelegenheit ein, binnen **14 Tagen** nach Zustellung dieses Schreibens eine schriftliche Stellungnahme zu oben angeführtem Bauvorhaben abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

der Bürgermeister

(Mario Nußbaumer)

Hinweis:

Die Pläne samt Beschreibung liegen während der **Amtsstunden** (MO - FR 8.00 – 12.00 Uhr und MO, DI + DO 13.00 – 16.00 Uhr) im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Empfehlenswert ist eine vorherige Terminvereinbarung mit dem Sachbearbeiter Mario Nußbaumer (T: 05513/ 4101-19).

Ergeht an:

Sarah Fuchs und Christof Schneider, Hub 113, 6941 Langenegg, E-Mail: An christof-schneider@hotmail.com

Herrn Georg Johann Fuchs, Hub 32, 6941 Langenegg, Brief: RSb

Herrn Ludwig Fuchs, Hub 113/1, 6941 Langenegg, E-Mail: An luggi.fuchs@aon.at

Güterweg Hummel, z.H. Ludwig Fuchs, Hub 32, 6941 Langenegg, Brief: RSb

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Straßenbauamt, E-Mail: An strassenbau@vorarlberg.at

Amtstafel der Gemeinde Langenegg

Homepage der Gemeinde Langenegg, www.langenegg.at



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der
Gemeinde Langenegg
Bach 127
6941 Langenegg
E-mail: gemeinde@langenegg.at
überprüft werden.